

**Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen
in den Gemeinden Osterrade und Offenbüttel im Kreise Süderdithmarschen
und der Gemeinde Oldenbüttel im Kreise Rendsburg**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 - RGBl. I S. 821 - in der Fassung des 2. Ergänzungsgesetzes vom 1. Dezember 1936 - RGBl. I S. 1001 - sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 - RGBl. I S. 1275 - wird für den Bereich der Gemeinden Osterrade und Offenbüttel im Kreise Süderdithmarschen und der Gemeinde Oldenbüttel im Kreise Rendsburg folgendes verordnet:

§ 1

Die in der Landschaftsschutzkarte bei dem Regierungspräsidenten in Schleswig und den Landräten in Meldorf und Rendsburg mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile im Bereiche der Gemeinden Osterrade und Offenbüttel im Kreise Süderdithmarschen und Oldenbüttel im Kreise Rendsburg, werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, die in der Landschaftsschutzkarte mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Es ist ferner verboten, innerhalb der in der Landschaftsschutzkarte durch besondere rote Umrandung kenntlich gemachten Landschaftsteile Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Unter das Verbot fallen die Anlage von Bauwerken aller Art, von Verkaufsbuden, Zelt- und Lagerplätzen, Müll- und Schuttplätzen, sowie das Anbringen von Inschriften und dergleichen, soweit letztere nicht auf die Landschaftsschutzmaßnahme hinweisen. Unberührt bleibt die wirtschaftliche Nutzung, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widerspricht.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Regierungsamtsblatt in Schleswig in Kraft.

Schleswig, den 31. Mai 1938.

Der Regierungspräsident